



Rat der
Europäischen Union

072194/EU XXV. GP
Eingelangt am 10/07/15

Brüssel, den 8. Juli 2015
(OR. en)

10700/15

FIN 503

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Kristalina GEORGIEVA, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 9. Juli 2015

Empfänger: Herr Pierre GRAMEGNA, Präsident des Rates der Europäischen Union

Betr.: Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. DEC 20/2015 – Einzelplan III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument DEC 20/2015.

Anl.: DEC 20/2015

10700/15

ar

DG G 2A

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

BRÜSSEL, 08/07/2015

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2015
EINZELPLAN III – KOMMISSION TITEL: 11, 40

MITTELÜBERTRAGUNG NR. DEC 20/2015

HERKUNFT DER MITTEL

KAPITEL – 40 02 Reserve für Finanzinterventionen

ARTIKEL – 40 02 41 Getrennte Mittel	Verpflichtungen	-10 938 000,00
	Zahlungen	-10 938 000,00

BESTIMMUNG DER MITTEL

KAPITEL – 11 03 Obligatorische Beiträge zu regionalen Fischereiorganisationen und anderen internationalen Organisationen sowie zu Abkommen über nachhaltige Fischerei

ARTIKEL 11 03 01 – Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern durch nachhaltige Fischereiabkommen	Verpflichtungen	10 938 000,00
	Zahlungen	10 938 000,00

I. ENTNAHME

I.1

a) Bezeichnung der Haushaltsslinie

40 02 41 – Getrennte Mittel

b) Zahlenangaben (Stand: 25.6.2015)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1A Mittel des Haushaltjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	87 802 756,00	87 802 756,00
1B Mittel des Haushaltjahres (EFTA)	0,00	0,00
2 Mittelübertragungen	-2 666 250,00	-2 391 250,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltjahres (1A+1B+2)	85 136 506,00	85 411 506,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltjahres	0,00	0,00
5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)	85 136 506,00	85 411 506,00
6 Bedarf bis Ende des Haushaltjahres	74 198 506,00	74 473 506,00
7 Beantragte Entnahme	10 938 000,00	10 938 000,00
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltjahres (7/1A)	12,46 %	12,46 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b und c HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltjahres	entfällt	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00	0,00
2 Verfügbare Mittel am 25.6.2015	0,00	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt	entfällt

d) Begründung

Die in der Reserve verfügbaren Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen reichen aus, um die Aufstockung der operativen Haushaltsslinie zu decken.

II. AUFWERTUNG

II.1

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

11 03 01 – Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern durch nachhaltige Fischereiabkommen

b) Zahlenangaben (Stand: 25.6.2015)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1A Mittel des Haushaltjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	57 197 244,00	57 197 244,00
1B Mittel des Haushaltjahres (EFTA)	0,00	0,00
2 Mittelübertragungen	2 666 250,00	2 391 250,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltjahres (1A+1B+2)	59 863 494,00	59 588 494,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltjahres	59 149 753,45	27 247 253,45
5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)	713 740,55	32 341 240,55
6 Bedarf bis Ende des Haushaltjahres	11 651 740,55	43 279 240,55
7 Beantragte Aufstockung	10 938 000,00	10 938 000,00
8 Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltjahres (7/1A)	19,12 %	19,12 %
9 Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstaben b und c HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltjahres	entfällt	entfällt

c) Einnahmen aus Einzahlungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	713 740,55	713 740,55
2 Verfügbare Mittel am 25.6.2015	0,00	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	100,00 %	100,00 %

d) Begründung

Am 8. Oktober 2014 erließ der Rat den Beschluss (2014/733/EU) über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Senegal und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls. Am 20. Oktober 2014 wurden dieses Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Senegal und das dazugehörige Durchführungsprotokoll unterzeichnet.

Am 16. Oktober 2014 erließ der Rat den Beschluss (2014/782/EU) über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Guinea-Bissau und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls. Am 24. November 2014 wurden dieses Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Guinea-Bissau und das dazugehörige Durchführungsprotokoll unterzeichnet.

Deshalb wird vorgeschlagen, die erforderlichen Mittel (für Verpflichtungen und für Zahlungen) aus der Reserve auf die operative Haushaltslinie 11 03 01 zu übertragen, damit die zweiten Ratenzahlungen gemäß den obengenannten Protokollen erfolgen können.

Von der beantragten Mittelübertragung in Höhe von insgesamt 10 938 000 EUR bezieht sich der Betrag in Höhe von 1 738 000 EUR auf das partnerschaftliche Fischereiabkommen mit dem Senegal und der Betrag in Höhe von 9 200 000 EUR ist für das partnerschaftliche Fischereiabkommen mit Guinea-Bissau notwendig.